

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 20,-- EUR. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- EUR je Sitzung. Jährlich werden zwanzig Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reiskosten in § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister/in	290,-- EUR
1. stellv. Bürgermeister/in	110,-- EUR
2. stellv. Bürgermeister/in	75,-- EUR
Fraktionsvorsitzende	110,-- EUR

§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- EUR je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat der Ausstellungs-GmbH

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Eine Aufwandsentschädigung ist in soweit an die Gemeinde abzuführen, wie sie die folgenden Höchstbeträge übersteigt:

Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates	50,00 EUR
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	40,00 EUR
Mitglied des Aufsichtsrates	25,00 EUR

§ 6 Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 8,-- EUR pro Stunde.

(3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag, höchstens je angefangene Stunde 8,-- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(4) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 8,-- EUR, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

§ 9 Ehrenbeamte und andere Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in	200,-- EUR
b) Nebenamtliche/r stellv. Gemeindedirektor/in	80,-- EUR
c) Beauftragte/r für den Bauhof	65,-- EUR

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 11.12.2008
GEMEINDE TARMSTEDT

gez. Holle (L. S.)
(Gemeindedirektor)